

ÄNDERUNG

mit

DECKBLATT NR. 3

zum

BEBAUUNGSPLAN

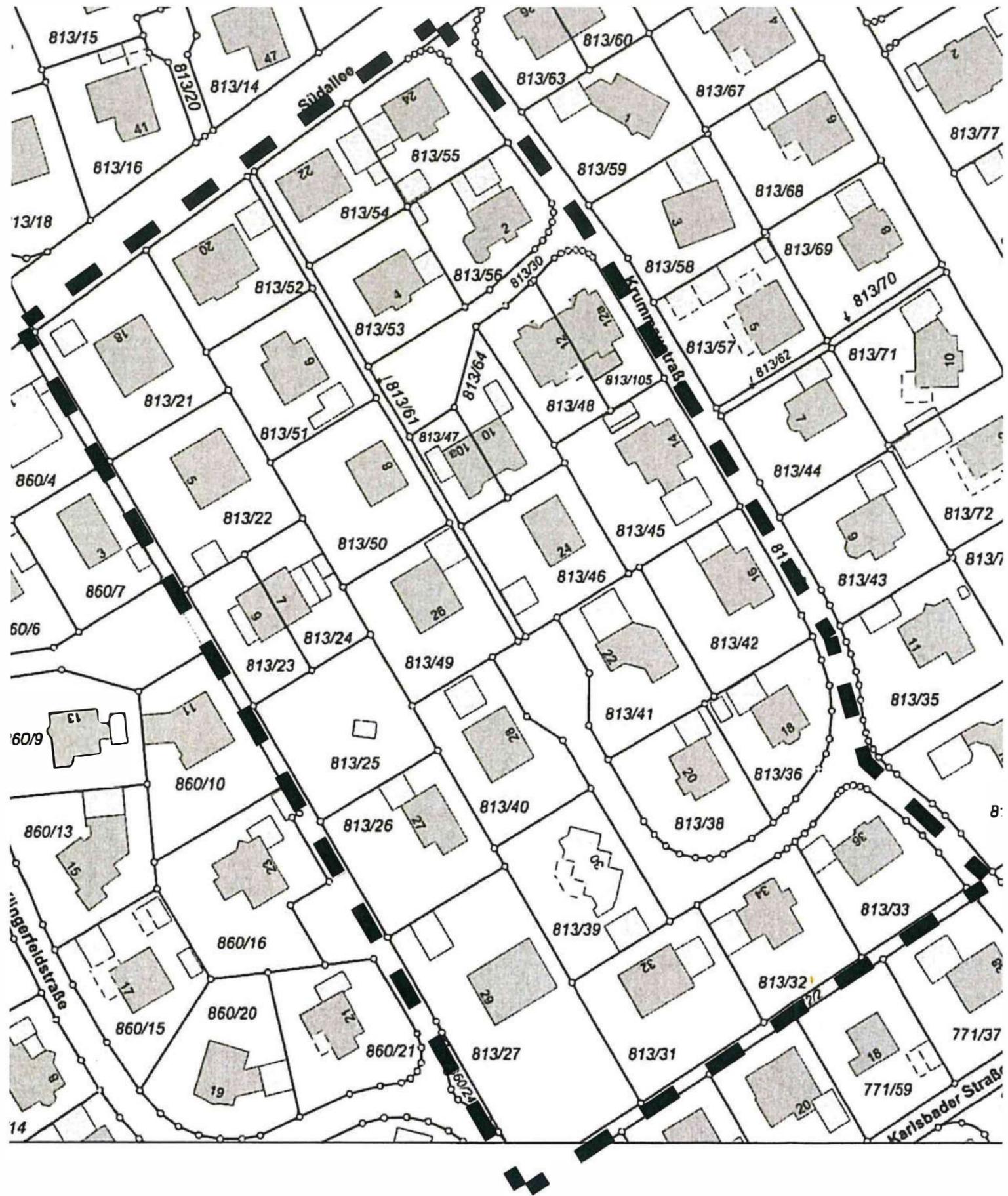
„Wolfinger Feld“

DER STADT POCKING



LANDKREIS PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Bebauungsplan
Pocking Süd III
Wolfinger Feld

Deckblatt Nr. 3

M = 1 : 1000

Planung : Stadt Pocking
April 2025

Bebauungsplan Wolfinger Feld

Deckblatt Nr. 3

Der Bebauungsplan „Wolfinger Feld „wird wie folgt geändert:

Änderung der TZ: 2.2

2.2 Zulässig sind höchstens

2.2.1 Bei Einzelhäusern **max. 3** Wohnungen je Wohngebäude

2.2.2 Bei Doppelhäusern **max. 3** Wohnungen je Wohngebäude

Begründung:

Durch den Ausbau DG wird der vorhandene Raum optimal genutzt, ohne die zulässige GRZ zu überschreiten, was eine positive städtebauliche Entwicklung fördert

Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Bebauungsplan kann somit etwas offener gestaltet werden.

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „ Wolfinger Feld“
Gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 3**

Stadt Pocking

Landkreis Passau

.....

Stempel

Pocking, den

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 98 Bay BO

In der Sitzung vom _____

Pocking, den

.....

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wird ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel

Am bekannt gemacht.

Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom _____

die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „**Wolfinger Feld**“

durch **Deckblatt Nr. 3** als Satzung beschlossen:

(Rechtsgrundlage ist § 13 Baugesetzbuch – BauBG)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan/ die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des

Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Fall einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

am _____

abgenommen am _____

Pocking, den _____

Unterschrift

Pocking, den _____

Stadt Pocking

1. Bürgermeister